Anerkannte Inspektionsstelle I
Fachbetrieb nach AwSV
Anerkannte Überwachungsstelle

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prüf- und Inspektionsstelle

1. Service in mehreren Schritten

1.1. Kontaktaufnahme: Teilen Sie uns den Standort der Tankanlage und eine/n Ansprechpartner/in mit.

1.2. In der Regel können wir innerhalb von 2-3 Wochen nach Beauftragung im Rahmen unserer Tourenplanung einen Termin vorschlagen. Wir behalten uns eine Überschreitung dieser Terminschiene vor.

1.3. Express-Termin: Bei hoher Dringlichkeit erfolgt die Durchführung der Inspektion auf Wunsch des Kunden innerhalb von max. 48 Stunden. In diesen Sonderfällen berechnen wir einen vergünstigten Grundpreis der Inspektion, zzgl. der tatsächlich gefahrenen und auf volle Kilometer gerundeten An- und Abfahrt zzgl. der tatsächlich benötigten Fahrzeit.

1.4. Termine werden zunächst den genannten Ansprechpartnern telefonisch und per Kurznachricht (Messenger-Dienste) mitgeteilt und zeitnah Ihnen und/oder den Bestellenden per E-Mail bestätigt.

1.5. Unsere Inspektoren kommen zum genannten Standort

1.6. Die Inspektoren entscheiden anhand der rechtlichen Vorgaben der deutschen Zulassungsbehörde, welche Inspektion und Prüfung durchgeführt werden muss.

1.7. Muss der Inspektor vor Ort die wiederkehrende Inspektion und Prüfung abbrechen bzw. aus sicherheitstechnischen Gründen (siehe Abschnitt 4) nicht beginnen können, so wird er diese an einem anderen und sicheren Prüfort ausführen bzw. abschließen. Die Wahl eines sicheren und rechtskonformen Verwahrplatzes obliegt dem ausführenden Inspektor bzw. der zuständigen Kontrollbehörde. Die aus derartigen Sonderfällen entstehenden Mehraufwendungen werden dem Auftraggeber gemäß Abschnitt 5 in Rechnung gestellt.

2. Durchführung und Dokumentation

2.1. Prüfbescheinigungen:

2.1.1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfbescheinigungen beinhalten umfangreiche Foto-Dokumentationen und werden mit digitaler Signatur des Inspektors als unveränderliche pdf-Datei gespeichert.

2.1.2. Daher versenden wir diese wegen Ihres Umfangs vornehmlich auf elektronischem Wege per E-Mail. Nur in Ausnahmefällen werden Sie auf dem Postweg verschickt, hierfür berechnen wir einen Aufpreis von 5,- EUR netto.

2.1.3. Zusätzliche Abschriften werden dem Kunden nur gegen eine Gebühr von 29,95 EUR netto zur Verfügung gestellt.

2.2. Arbeitsnachweise

2.2.1. Unsere Inspektoren füllen elektronische Kundendienst-Berichte am Einsatzort aus.

2.2.2. Diese werden dem Ansprechpartner oder berechtigten Personen zur Abnahme und Unterschrift vorgelegt.

2.2.3. Durchzuführende Reparatur- und Wartungsarbeiten erfolgen stets in Absprache mit dem Kunden. Optimalerweise bereits im Vorfeld des geplanten Termins, wenn Bedarfe zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt sind.

2.2.4. Daraus entstehende Arbeitszeiten werden je angefangene Viertelstunde, Ersatzteile nach Bedarf, bzw. Einsatz abgerechnet.

2.2.5. Sollte am Einsatzort keine berechtigte Person vor Ort sein, oder aus anderen Gründen der Kundendienst-Bericht nicht unterschrieben werden, so gilt er als genehmigt.

3. Abrechnung

3.1. Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage des ausgefüllten und unterschriebenen Kundendienst-Berichtes und anhand der Prüfbescheinigungen.

3.2. Der Rechnungsversand erfolgt auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) als pdf-Datei im ZUGFeRD-Format. Rechnungsbegründende Dokumente (z. B. der Kundendienst-Bericht) werden als separate pdf-Dateien in derselben E-Mail verschickt. Nur in Ausnahmefällen erfolgt der Versand auf dem Postweg.

3.3. Zahlungsbedingungen

3.3.1. Grundsätzlich immer innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug.

3.3.2. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn diese vorher abgesprochen worden sind, z. B. durch ein von uns unterbreitetes Angebot und dessen Annahme.

3.3.3. Gesonderte mündliche oder schriftliche Vertragsvereinbarungen können ebenfalls zu Abweichungen führen.

4. Vorstellung der Gefahrgutverpackungen

4.1. An allen am Einsatzort vom Auftraggeber vorgestellten Behältern werden die Inspektionen durchgeführt.

4.2. Der / die Behälter müssen restentleert und sauber der Inspektion vorgestellt werden (laut den gesetzlichen Vorgaben).

4.3. Der Platz um den/die Behälter muss sauber und frei zugänglich sein (mindestens 1 Meter Abstand), insbesondere das Typenschild muss problemlos einseh- und erreichbar sein.

4.4. Ausreichende und sichere Park- und Arbeitsfläche für unser Spezial-Servicefahrzeug in unmittelbarer Nähe des zu inspizierenden Behälters muss sichergestellt werden. Die Aufnahme der Arbeit in unmittelbarer Nähe zu frequentierten Verkehrsflächen (sowohl öffentlich, als auch in Baustellenbereichen) wird aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

4.5. Die/der Behälter müssen/muss frostfrei gelagert sein.

4.6. Für die erforderliche Dichtheitsprüfung wird ein 230 V Stromanschluss (mit nachweisbar aktuell gültigen Prüfung gemäß DGUV-Vorschrift 3 – eine aufgebrachte Prüfplakette ist kein Nachweis für eine ausgeführte Prüfung gemäß DGUV-Vorschrift 3 bzw. 4) benötigt. Sollte vor Ort keiner zur Verfügung stehen, können wir per Notstromaggregat den nötigen Strom erzeugen. Dieser Service wird mit 24,- EUR netto in Rechnung gestellt.

4.7. Mobile Tankanlagen für Ottokraftstoffe oder Kerosin müssen vor der Inspektion gereinigt und entgast werden. Die Reinigungs- und Entgasungsbescheinigung darf nicht älter als 24 Stunden sein! Alternativ kann die Dichtheitsprüfung mit Hilfe eines inertisierten Gases durchgeführt werden. Dieser Service wird mit 55,- EUR netto pro Behälter in Rechnung gestellt.

5. Änderungen und Wartezeiten

5.1. Änderungen und/oder Verschiebungen müssen uns unverzüglich angezeigt werden. Bis zur Mitteilung entstandene Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

5.1.1. Bereits erfolgte Fahrten zum, bzw. vom genannten Standort werden auf volle Kilometer gerundet abgerechnet.

5.1.2. Ebenso entstandene Fahrten, die sich aus Verschiebungen und/oder Standort-Änderungen ergeben haben.

5.1.3. Etwaige Kosten für die Stornierung und/oder Umbuchung einer Hotelübernachtung werden in entstandener Höhe abgerechnet.

5.1.4. Grundsätzlich berechnen wir unabhängig vom Zeitpunkt der Absage eine Aufwandspauschale in Höhe des Preises einer wiederkehrenden Inspektion nach 6.5.4.4.1a ADR (je 1x pro avisiertem Großpackmittel, bzw. Verpackung) – vergebliche An- und Abfahrt in Höhe von 255,00 € netto.

5.2. Unnötige Wartezeiten durch fehlende Voraussetzungen (wie weiter oben beschrieben) werden im Kundendienst-Bericht vermerkt und in Rechnung gestellt (je angefangene Viertelstunde).

5.3. Einlass- und Sicherheitskontrollen werden ebenfalls in Rechnung gestellt (je angefangene Viertelstunde).

5.4. Sowohl für Punkt 5.2. und 5.3. gilt ein gesonderter Stundensatz, der sich aus den Kosten für Fahrzeug und Mitarbeiter zusammensetzt.

5.5. Ein Umsetzen des Spezial-Servicefahrzeuges während der gesamten Inspektions- und Prüftätigkeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber dennoch auf ein Umsetzen des Fahrzeuges bestehen, führt dies zum Abbruch der Inspektions- und Prüftätigkeiten gemäß Abschnitt 1.7.

Rhumspringe, den 07.02.2024 – Laufend aktualisiert – Änderungen vorbehalten

Rev. 1.39 Stand 07.02.2024